

Wien, Samstag, den 20. Jänner 1923.

Sitzungen im Rathause. In der kommenden Woche hält Dienstag, den 23. ds. um 10 Uhr der Stadtsenat, Freitag, den 26. um 4 Uhr der Gemeinderat Sitzung.

Der Augarten wiederholt hat sich die Öffentlichkeit mit dem Zustand beschäftigten müssen, in dem sich gegenwärtig der Augarten befindet. Im Sommer v. J. wurde im Augarten angeblich zur Schaffung zweier Sportplätze für das Bundesheer und die Mittelschuljugend mit der Abholzung alter Baumbestände und mit der Aushebung von Sandgruben begonnen, die mit Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe von Privaten Unternehmern durchgeführt wurde. Die Bevölkerung der angrenzenden Bezirke war dadurch sehr beunruhigt, da sie befürchten mußte, daß der Augarten entgegen der an seinem Eingang stehenden Widmung Kaiser Josefs seinem Zweck als Erholungsstätte allmählich entzogen werden sollte.

Die Bezirksvertretungen des XI. und XX. Bezirkes haben daher energischen Protest gegen die Verwüstung des Augarten erhoben und der Magistrat als Gewerbebehörde hat sofort den Weiterbetrieb der Sandgewinnung eingestellt. Nun hat das Handelsministerium darauf verwiesen, daß um die Kosten der Herstellung der geplanten Sportplätze hereinzubringen, mit dieser Herstellung eine Sandgewinnung verbunden und diese einem privaten Unternehmer übertragen worden sei.

Gegen die Schaffung von Sportplätzen wird von keiner Seite Einwendung erhoben. Um-so lebhafter ist der Widerstand dagegen, daß dieses Projekt mit einer Sandgewinnungsunternehmung in Verbindung gebracht wurde. Die Idee, eine öffentliche Gartenanlage einem privaten Unternehmen zur Sandausbeutung zu überlassen, erscheint geradezu unfassbar. Der Gemeinderatsausschuß für technische Angelegenheiten hat sich daher in seiner letzten Sitzung neuerlich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und einstimmig den Beschluß gefasst, gegen die Sandgewinnung Protest zu erheben, da es mit den öffentlichen Interessen völlig unvereinbar ist, daß der Augarten durch die mit der Sandausbeutung unvermeidlich verbundene Verwüstung seiner Widmung als Erholungsstätte entzogen werde. Die Gemeinde Wien richtet an das Bundesministerium das Ersuchen, den Zustand des Augartens, der bereits so viel Aergernis erregt hat, schleunigst zu beseitigen, die Sandgruben zu verschütten und die Sportplätze zu schaffen, oder die verwüsteten Flächen wieder gärtnerisch auszugestalten. Auf <sup>jeden</sup> Fall <sup>bleibt</sup> das gewerbebehördliche Verbot der Sandgewinnung, <sup>des</sup> die Gemeinde ausgesprochen hat, unbedingt aufrecht.

Die Fondskrankenanstalten und die städtische Leichenbestattung. In der vorletzten Gemeinderatssitzung hat VB. Emmerling folgenden Tatbestand zur Kenntnis der Öffentlichkeit gebracht: Zwischen den Fondskrankenanstalten und der städtischen Leichenbestattungsunternehmung bestand ein Vertrag, der dieser Unternehmung das Vorrecht auf die Ausführung der von den Krankenanstalten aus stattfindenden Leichenbegängnisse einräumte. Nunmehr hat, ohne diesen Vertrag, <sup>zu</sup> kündigen, daß <sup>das</sup> Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Fondskrankenanstalten <sup>mit</sup> einen anderen Vertrag der Konkurrentin der städtischen Leichenbestattungsunternehmung der Firma Payer, Schmutzer & Co., abgeschlossen, der vom Bundesminister Schmitz persönlich unterzeichnet ist und sich als Bruch des zwischen den Fondskrankenanstalten und der städtischen Leichenbestattungsunternehmung bestehenden <sup>Übereinkommens</sup> darstellt. Auf diese öffentliche Feststellung hat Bundesminister Schmitz mit einem Schreiben an VB. Emmerling geantwortet, das aus den Veröffentlichungen in der Tagespresse bekannt ist. VB. Emmerling hat nun heute seinerseits dieses Schreiben mit einem Briefe beantwortet, dem wir folgende Stellen entnehmen:

Sie haben am 13. Jänner l. J. an mich ein Schreiben gerichtet, in dem Sie an meine Objektivität appellierten, die nachfolgenden von Ihnen festgestellten Tatsachen mitzuteilen. Ich komme Ihrem Appell nach, indem ich mir gleichzeitig zu beweisen erlaube, daß Ihre Feststellungen teils an der Rechtsfrage vorbeigehen, teils unrichtig sind.

Ich schicke dem Inhalt der Verträge zwischen den Fondskrankenanstalten und der Gemeinde Wien - Städtische Leichenbestattung voraus. Sie enthalten zwei Verpflichtungen:

- 1.) Daß die Gemeinde Wien als Rechtsnachfolgerin der Firma Alexander M. Beschorner gegen beiderseitige halbjährige Kündigung des Leichenfuhrwerk für die von den Einsegnungskapellen der Krankenanstalten stattfindenden Leichenbegängnisse und Leichentransporte beizustellen hat;
- 2.) Daß sämtliche nicht in der Regie des Krankenanstaltensfonds auszuführenden Leichenbegängnisse von der Spitalsverwaltung an die Gemeinde Wien - Städtische Leichenbestattung gewiesen werden, insofern nicht seitens der Partei selbst ausdrücklich und rechtzeitig anderweitige Wünsche bekanntgegeben werden.

Sie geben den Abschluß der Verträge zu und leugnen auch nicht ihren aufrechten Bestand. Sie berufen sich nur darauf, daß die von den Fondskrankenanstalten in eigener Regie durchzuführenden Leichenbegängnisse ausgeschlossen seien und daher an einen Dritten verpachtet werden könnten. Sie wollen dabei - wie ich überzeugt bin, gegen bessere Einsicht - glauben machen, daß irgendein bestimmter Kreis von Leichenbegängnissen den Fondskrankenanstalten vorbehalten bleibe, während für jeden, der nicht mißverstehen will und <sup>wie</sup> außerdem durch Zeugen nachweisbar, <sup>Sinn</sup> und Absicht des Vertrages ist, daß alle Leichenbegängnisse soweit sie nicht in eigener Regie durchgeführt werden, von der städtischen Leichenbestattung auszuführen sind, und mit der Einstellung der Eigenregie der Fondskrankenanstalten ipso jure an die städtische Leichenbestattung fallen.

Sie behaupten weiter, daß die Gemeinde Wien von dem ihr eingeräumten Recht seit 1916 keinen Gebrauch gemacht hat. Das ist ganz und gar unrichtig. Nicht nur hat die städtische Leichenbestattung die ganze Zeit hindurch Fuhrwerk, Aufbahrungen, Träger u. s. w. für die Leichenbegängnisse beigelegt, sondern sie hat insbesondere in den Jahren 1921 und 1922 wiederholt bei der Direktion der Fondskrankenanstalten gegen die vertragswidrige Begünstigung von Privatleichenbestattungen seitens einzelner Spitalsdirektionen Beschwerde geführt. Der beste Beweis für die stete Wahrung ihrer Rechte liegt in einem Erlaß der Zentralkommission der Fondskrankenanstalten vom 14. Februar 1921 Z. A. 259/213, in dem auf diese Urgenz der Gemeinde Wien - Städtische Leichenbestattung verwiesen und hinzugefügt wird: „Mit Rücksicht auf das bezügliche mit der Gemeinde Wien abgeschlossene Übereinkommen wird diesem Ansuchen Folge gegeben.“

Sie suchen sodann Ihren Vertragsbruch damit zu entschuldigen, daß Sie sich auf § 36 des Krankenanstaltengesetzes berufen, wonach die öffentlichen Krankenanstalten für ein einfaches Leichenbegängnis der in ihrer Obhut Verstorbenen zu sorgen haben. Es ist vollkommen unerfindlich, wie aus dieser Bestimmung die Befugnis abgeleitet werden kann, den mit der städtischen Leichenbestattung bestehenden Vertrag über die Durchführung dieser Leichenbegängnisse zu brechen.

Sie meinen weiter, schon aus Sparsamkeitsgründen veranlaßt worden zu sein, im Interesse der Bundesfinanzen und „übrigens auch der Gemeindefinanzen“ jede Gelegenheit zu benützen, um diese Last loszuwerden. Sie verschweigen - und ich halte es nicht für möglich, daß Ihnen diese Tatsache unbekannt gewesen wäre - daß die städtische Leichenbestattung der Zentralkommission der Fondskrankenanstalten seit mehr als einem Jahre wiederholt Anträge gestellt hat, sofern diese die Eigenregie gänzlich einstellen, und die Ausführung der Leichenbegängnisse daher zur Gänze an die städtische Leichenbestattung fallen sollte, diese Last nicht nur abzunehmen, sondern sogar Beiträge an den Fond abzuführen. Dazu war also ein Vertrag

mit Payer, Schmutzer & Co. nicht notwendig. Was aber die Sorge für die Gemeindefinanzen anbelangt, so stelle ich fest, daß von 10 Leichen außerhalb der Krankenanstalten Verstorbener fünf bis sechs Freileichen sind, während 10 Leichen in den Fondskrankenanstalten durchschnittlich nur eine Freileiche kommt. Das Ungünstigere ist also der Gemeinde geblieben, das Günstigere genommen worden. Sie unterlassen es jede Berechnung vorzulegen, aus der die angebliche Wahrung des Gemeindeinteresses hervorgeht. Ich glaube aber mit obiger Angabe darzulegen zu haben, daß Sie die Gemeindefinanzen nicht geschützt, sondern nur unter dem Vorwand, sie zu schützen, einen Vertrag gebrochen haben, was mir mit Ihrer Stellung als Gemeinderat ganz unvereinbar scheint.

Schliesslich behaupten Sie, daß die Gemeinde Wien - Städtische Leichenbestattung durch den Vertrag mit der Firma Payer, Schmutzer & Co. nicht geschädigt sei, da es ihr ja frei stehe, sich um die Besorgung der Leichen zu bewerkeln. Der Vertrag mit der städtischen Leichenbestattung spricht aber nicht davon, daß diese sich um die Leichenbegängnisse zu bewerben habe, sondern daß sie an Sie zu weisen sind. Diesen Unterschied als wirtschaftlich irrelevant hinstellen zu wollen, ist mir unfassbar.

Wie übrigens das „Bewerbenkönnen“ in Wahrheit aussieht, ist daraus zu erkennen, dass die Firma Payer, Schmutzer & Co. in den meisten Spitälern Angestellte sitzen hat, denen jeder Todesfall zu melden ist und die den Vertretern der städtischen Leichenbestattung die Todesfälle und die Adressen der Hinterbliebenen erst dann bekannt geben dürfen, wenn sich die Firma Payer, Schmutzer & Co. die Bestellung bereits gesichert hat. Spitalsangestellte, welche die Gemeinde Wien zu unterstützen wagen, werden mit den schwersten Verfolgungen, ja mit Entlassung bedroht.

Wenn Sie schliesslich Ihren Vertragsbruch damit beschönigen wollen, daß er die Sicherung eines einfachen aber würdigen Leichenbegängnisses für die Freileichen bedeute, so muß ich demgegenüber mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß auch die Gemeinde Wien den Freileichen ein einfaches, würdiges Leichenbegängnis widmet.

Sie können meine Behauptungen leicht entkräften,

1.) wenn Sie statt aller Umschweife einfach den Inhalt der Verträge mit der städtischen Leichenbestattung und mit der Firma Payer, Schmutzer & Co. bekanntgeben und durch Ihre Gegenüberstellung zeigen, daß der letztere kein Bruch des ersteren sei;

2.) wenn Sie überhaupt der Gemeinde Wien den Inhalt des letztgenannten Vertrages, der sich nach Ihrer Angabe nur „hauptsächlich mit der Bestattung der erwähnten sogenannten Freileichen beschäftigt“ nicht länger hatnäckig vorenthalten und es nicht darauf ankommen lassen, daß die Einsichtnahme durch gerichtliches Einschreiten erzwungen werde;

3.) wenn Sie auch darüber Auskunft geben, wie Ihr Vertrag mit der Firma Payer, Schmutzer & Co., die nachgewiesenermaßen Geschäftsstellen in den Spitälern eröffnet hat, sich mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Einklang bringen lässt.

Die erste religiöse Zeremonie im Wiener Krematorium. Gestern Nachmittag fand im Wiener Krematorium die erste religiöse Feier statt. Es handelte sich um die Bestattung einer Frau römisch-katholischen Bekenntnisses, die auf ihren eigenen Wunsch vom Bistumsverweser der altkatholischen Kirche Oesterreichs, Adalbert Schindelar, eingesegnet wurde. Bei diesem Anlaß hielt der Bistumsverweser eine Ansprache, in der er die grundsätzliche Stellung der altkatholischen Kirche zur Feuerbestattung in folgenden Worten darlegte:

Zum ersten Mal ist es mir gestattet, als Bistumsverweser der staatlich anerkannten altkatholischen Kirche hier meines Amtes zu walten, in dieser Feuerhalle, welche eine fortschrittliche, humane und tolerante Stadtverwaltung geschaffen hat, um jenen, die nach ihrem Tode eingesichert werden wollen, diesen letzten Willen zu erfüllen. Der letzte Wunsch ist das persönlichste und ureigenste Recht jedes Einzelnen und in dieses Recht einzugreifen <sup>und</sup> es zu vergewaltigen, wäre Sünde. Keine Macht von Außen darf dieses Recht schmälern, wenn sie sich nicht eines groben Vergehens gegen die göttliche Ordnung selbst schuldig machen will, denn „Alles, was nicht aus Uebergangung geschieht, ist Sünde“ schreibt der apostel Paulus. Diejenigen, welche ihren freien Willen, ihrer Selbstbestimmung und ihrer Ueberzeugung gemäß nach ihrem Tode eingesichert zu werden wünschen, stehen dabei auch durchaus nicht im Widerspruch mit den Lehren und Grundsätzen des Christentums. Ich als katholischer Geistlicher darf das öffentlich bekunden, andere, die dieselbe Ueberzeugung haben, müssen schweigen. Wäre es z.B. nicht geradezu Gotteslästerung, auch nur daran zu denken, daß Christus nicht vom Tode zum Leben übergegangen wäre, wenn sein Leib, der damaligen heidnischen Sitte gemäß, zufällig verbrannt und nicht beigeetzt worden wäre? Uebrigens ist die Beerdigung in der heutigen Art auch nicht von allen Anfang an in der christlichen Kirche in Gebrauch gewesen. Die ersten Judenchristen in Palästina haben die Leichname in Steinkammern gelegt, also eine Art Luftbestattung geübt. Die Christen, die unter den Heiden lebten, üblicher Weise ihre Verstorbenen auf Scheiterhaufen verbrannt und erst bei den Christenverfolgungen wurden die Leichname der Märtyrer an Ort und Stelle, wohl zumeist von den Henkersknechten selbst vergraben, nicht selten aber gerade deshalb von christlichen Bekennern in Katakomben geborgen. Erst Karl der Große hat nach Niederwerfung des heidnischen Sachsenvolkes die Beerdigung als christliche Sitte allgemein eingeführt. Wenn christliche Fanatiker im Mittelalter andersgläubige, d.h. Ketzer, bei lebendigem Leibe verbrannten, so taten sie es, wie sie sagten, gerade damit ihre Seele gerettet würde. Die Feuerbestattung berührt also die lehre von der Unsterblichkeit der Seele nicht. Was mit dem Leibe geschieht, ist vom Standpunkt des Glaubens auch gleichgültig, er muß dem Naturgesetz gemäß zu Staub und Asche werden - ob im Erdgrabe nach langjährigem Verwesungsprozess, ob im Feuergrabe in wenigen Stunden durch die Kraft der lüfterten und reinigenden Flamme: ein Häufchen Asche hier wie dort und „Friede ihrer Asche“ ist ja unser Abschiedswort.

Freiskontrolle bei Fleischhauern. Die Marktämter haben nachstehende Fleischhauer wegen des Verdachtes übermäßiger Preisforderungen benannt und angezeigt: Konk. Anton XII., Schönbrunnerstrasse 195 b, Heger Stefan 12., Tichtelgasse 15, Stammer Josef 12., Arndtstrasse 24, Hallegger Karl 19., Heiligenstädterstrasse 78, Keusch Alois 19., Probusgasse 23, Schneider Kunigunde 19., Heiligenstädterstrasse 77, Onderka Rudolf 7., Burggasse 116, Fiedler Rudolf 2., Ametzhofstrasse 5, Zinner Wwe. 12., Hauptstrasse 30, Bauer Jakob 12., Wilhelmstrasse 14, Sailer Alois 12., Flurschützgasse 18, Cepp Johann 12., Meidlinger Markt, Scharinger Anton 12., Wilhelmstrasse 54, Zettler Ruppert 12., Vivenotgasse 33, Bauer Josef 12., Schönbrunnerstrasse 283, Peller Josef 12., Schönbrunnerstrasse 228, Strobl Johann 12., Schönbrunnerstrasse 219, Prüger Hugo 12., Meidlinger Markt, Jandl Johann 12., Schönbrunnerstrasse 203, Bauer J. 12., Meidlinger Markt, Barton Johann 7., Lindengasse 13, Burger J. 16., Lerchenfeldergrütel.

Alim Kumbay den 20. Jänner 1923

19

nicht ist nämlich so, daß es dann gar keine Wohnbausteuer geben wird, das wäre ein Irrtum. Wenn Sie sich das alte Gesetz ansehen, so werden Sie finden, daß wenn es nicht novelliert wird, oder kein neues Gesetz kommt, die Wohnbausteuer von dem gesamten Mietzins, der am 1. Februar 1923 eingehoben wird, zu entrichten wäre. Das ist natürlich nach dem neuen Mietengesetz nicht nur eine Härte, sondern auch eine unerträgliche Belastung für die gesamte Wiener Mieterschaft. Dies wird sich aber nicht vermeiden lassen, wenn das Finanzministerium mit dem Gesetz Sabotage treibt. Es wird also im Interesse der Bewohner dieser Stadt gelegen sein, wenn die Bundesregierung ihren seltsamen Standpunkt gegenüber Wien aufgibt und sie dieses Land genau so wie andere Länder behandelt, deren Steuergesetze immer sehr rasch verabschiedet werden. Das Land Wien kann für sich wohl dieselbe Behandlung in Anspruch nehmen, die der Bund den übrigen Ländern zuteil werden läßt. (Beifall)

Präsident Schmid leitet nun die Abstimmung ein, <sup>bei</sup> ~~der~~ ~~dem~~ ~~Ergebnis~~ die vom Berichterstatter empfohlenen Anträge, die in der Spezialdebatte gestellt worden sind, angenommen werden. Es wird sofort die zweite Lesung vorgenommen und das Gesetz dann gegen die Stimmen der Christlich-sozialen beschlossen.

Spieser berichtet über die Anträge, daß die Drucklegung der vollständigen Berichte über die Gemeinderats- und Landtagssitzungen aus Ersparnisrücksichten ab 1. Jänner 1923 zu entfallen haben und dass dem entsprechend die §§ 14 und 15 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien als Landtag abgeändert werden. Die vollständigen Berichte werden durch das Stenografenamt verfasst und im Gemeindearchiv aufbewahrt. Zur Begründung der Anträge führt der Referent an, dass bei den hohen Druck- und Papierkosten die Drucklegung der vollständigen Berichte rund 300 Millionen Kronen jährlich erfordern würden, ein Betrag, der bereits bei der Vorberatung des Budgets gestrichen wurde. Es ist weiter ein Abbau des Personales im Stenografenamt beabsichtigt, das derzeit 17 Stenografen beschäftigt. Durch diese Massnahmen werden weitere Ersparnisse erzielt werden. Der Arbeitsabbau werde darin bestehen, dass das Stenografenamt künftighin nicht mehr benötigt sein wird, die Übertragung der Sitzungsberichte derart zu beschleunigen, dass sie in einer bestimmten Frist zur Einsicht aufliegen müssen. In der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ist bezüglich der Sitzungsprotokolle lediglich die Bestimmung enthalten, daß über die Verhandlungen ein Protokoll zu führen ist, an das alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Eine analoge Bestimmung gilt für den Gemeinderat als Landtag. Die vorgesehene Drucklegung der Sitzungsprotokolle wird auch in Zukunft beibehalten werden.

GR Zimmerl (chr. soz.) bezeichnet es als fraglich, ob die Verfertigung der vollständigen Sitzungsprotokolle auf mechanischen Wege durch Schreibmaschinen gegenüber der Drucklegung eine nennenswerte Ersparnis bedeutet. Die Opposition wünsche über diesen Punkt eine genaue Aufklärung. Sie erwartet, daß man, wenn sich keine nennenswerten Ersparnisse ergeben, zur alten Ordnung zurückkehren werde.

Der Referent erwidert, daß nach Durchführung der Reform dem Gemeinderate über die wirklich zu erzielenden Ersparnisse Aufschluss gegeben werden wird. Er sei überzeugt, dass hierbei eine über den gegangenen Betrag weit hinausgehende Ersparnis erzielt werden wird. Sollte sich das nicht ergeben, so werde die Mehrheit bereit sein, zu einem auch für sie dem Besitz der Protokolle bedeutenden Zustand zurückzukehren.

Der Antrag wird sodann angenommen.

Es folgt die Verhandlung des Gesetzes über die Kanalaräumung.

Berichterstatter GR Schneider: Das jüngst beschlossene Gesetz

Berichterstatter GR Schneider: Erst jüngst wurde ein Übergangsgesetz über die Kanalaräumergebühren für den Monat Jänner beschlossen. Dieses Gesetz bildet die Ueberleitung zu dem heute vorliegenden Ge-

setz, das am 1. Februar in Kraft treten soll. Bereits das Übergangsgesetz für den Monat Jänner enthielt folgende wesentliche Bestimmungen, die eine <sup>grundlegende</sup> ~~Abänderung~~ der bisherigen Anordnungen bedeuten. Für den Monat Jänner war an Kanalaräumungsgebühr das Doppelte des nach dem Mietengesetze der Zinsbemessung zugrundegelegten Jahresmietzinses zu bezahlen. Für Objekte, für welche das Mietengesetz keine Bemessungsgrundlage gibt, ist die Räumungsgebühr nach dem laufenden Meter eines Kanals und für jeden Abtritt zu bemessen.

Bis zu dieser Aenderung mussten für die Kanalaräumung verschiedene Gebühren entrichtet werden, je nach dem ob es sich um schließbare Kanäle, Rohrleitungen oder Senkgruben handelte; aufgebaut waren diese Gebühren auf dem Nettojahreszinsbetrag. Dieses System war in gewisser Beziehung ungerecht, denn die Häuser mit Rohrleitungen waren begünstigt, dagegen die Häuser mit Senkgruben benachteiligt. Durch die Skala der Abstufungen bei den verschiedenen Gebühren ergab es sich jedoch auch, dass die Eigentümer und Mieter grosser und schöner Zinshäuser mit hygienischen Wohnungen durch die Kanalaräumungsgebühren oft verhältnismässig weniger belastet waren, als die Bewohner alter Häuser mit kleinen Wohnungen. Die Beseitigung dieser Härten ist notwendig und soll durch das neue Gesetz bewirkt werden.

andererseits ist auch die Bemessungsgrundlage: der Nettozinsbetrag völlig unpraktisch geworden, ja geradezu verschwunden. Die neue Bemessungsgrundlage sollte eine möglichst gerechte sein. Am gerechtesten wäre sie zweifellos, wenn jeder, der die hygienischen Einrichtungen und Anstalten der Stadt genießt, zu ihrer Erhaltung nach Massgabe seines Einkommens beitragen würde. Dies lässt sich jedoch unter den jetzigen Verhältnissen kaum erfassen und durchführen, daher ist in dem neuen Gesetze ein Weg gesucht, der den gewünschten Erfolg wenigstens annähernd erwarten lässt. Künftighin wird der Unterschied zwischen schließbaren Kanälen, Rohrleitung oder Senkgrube fallen gelassen. Und die Grundlage für die Kanalaräumungsgebühr bildet der Friedenszins vom Jahre 1914, also dieselbe Bemessungsgrundlage, die das Mietengesetz und nun auch das Wohnbausteuergesetz herangezogen hat. Diese Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlage hat zweifellos ungeheure Vorteile, sie macht die ganze früher so verwickelte Berechnung klar und vermindert alle Zweifel und Streitigkeiten.

Der Referent bespricht sodann die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und bemerkt zum Schlusse: Durch das neue Gesetz werden die Kanalaräumungsgebühren zu einer gerechten und einfachen Abgabe, welche von den einzelnen Mietern leicht zu kontrollieren und von den einhebenden Beamten leicht zu berechnen ist. Die Neuerungen, die das Gesetz trifft, liegen daher im öffentlichen Interesse, vor allem im Interesse der Mieter.

GR Doppler (chr. soz.) konstatiert, dass die wiederholte Kritik seiner Partei an der bisherigen Einrichtung des Kanalaräumungswesens nicht vergebens gewesen sei. Die grundlegende Aenderung, die das Gesetz nach den Worten des Referenten bringe, sei somit ein Verdienst der Opposition. Es wäre aber notwendig, daß eine ebensolche Aenderung auch in der bisherigen Methode der Vergabung der Kanalaräumungsarbeit eintrete, die bisher ausschliesslich an die Arbeitsgemeinschaft der Kanalaräumergesellen erfolgt. Redner verlangt neuerlich eine Reform der Offertverhandlungen, durch die auch für die Meister die Gelegenheit gegeben sein soll, die Arbeit zu erhalten, und bemerkt: Wir legen deshalb so viel Wert auf die Aenderung dieser Methode, weil wir wissen, dass bei der Arbeitsgemeinschaft mehr Personen im Stande mitgeschleppt werden, als für die Leistung der Arbeit notwendig ist. Wir werden daher auch die Untersuchung, die wir wiederholt verlangt haben, neuerlich beantragen, solange bis sie endlich gezwungen sind, diesen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

Der Grundsatz der Neu-

Gelung müsse sein, dass der Mieter nicht mehr zahlen soll, als unbedingt notwendig ist. Es wäre möglich, das die Gemeinde dem Hausbesitzer lediglich verpflichtet, die Kanalaräumung, wenn auch durch andere

Unternehmer als die Gemeinde selbst vornehmen zu lassen, und sich darauf beschränkt, die Räumung bloß zu kontrollieren. Ich bin über-

zeugt, wir würden dabei besser und billiger heraus kommen. Zum Schlusse bespricht der Redner die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Strafbestimmungen, die er als sinnlos bezeichnet, sowie die Frage der Kommunalisierung der Kanalräumung und der Uebernahme des Inventars durch die Gemeinde.

GR Siegel (Soz.-Dem.) stellt zwei Abänderungsanträge, die auf Grund von Verhandlungen mit der Hausbesitzerorganisation zustande gekommen sind. Im § 2 Abs. 1, wo festgesetzt wird, dass die Kosten in der Form eines Vielfachen des Mietzinses einzuheben sind, hat der letzte Satz ~~ganz~~ zu lauten: der Kostenbetrag wird vom Wiener Stadtsenat als Landesregierung für jeden Monat bis längstens 15. auf Grund der Kosten des Vormonates bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht, so gilt das zuletzt bestimmte Vielfacheweiter. Das für jeden Monat geltende Vielfache ist im Amtsblatt der Stadt Wien bis längstens 20. jeden Monats kundgemacht. Der § 4, Abs. 1 habe zu lauten: Die nach § 2 zu entrichteten Gebühren sind am letzten Tage jeden Monats fällig und gleichzeitig mit der Wohnbausteuer des folgenden Monats an das mag. Bezirksamt abzuführen. Die nach § 3 zu leistenden Entgelte sind nach Aufforderung sofort zu bezahlen.

GR Roth (chr.-soz.) wendet sich gegen die Bestimmung, dass die erwähnte Veröffentlichung im Amtsblatte der Stadt Wien zu erfolgen habe. Man könne doch niemanden zumuten, deswegen das Amtsblatt zu abonnieren. Die Veröffentlichung müsste in populärer Form erfolgen. Schliesslich befragt Redner, dass zu den Offertverhandlungen mit den Kontrahenten ein Mitglied der Minorität zugezogen werde.

Der Referent spricht sich in seinem Schlussworte gegen die Anträge Doppler und Roth aus, an die Räumung der Kanäle in eigener Regie werde gegenwärtig nicht gedacht, die Gemeinde könne sich <sup>auf</sup> ~~nur~~ solche Experimente nicht einlassen, weil sie für eine klaglose Durchführung der Kanalräumer verantwortlich ist. GR Doppler habe auch wieder sein Steckenpfer geritten, wenn er auf der Einberufung einer Untersuchungskommission besteht. Wir lehnen diesen Antrag ab, weil der Gemeinderat nicht dazu da ist, irgend einer Laune eines seiner Mitglieder nachzugeben. Das bedeutet keineswegs, dass man sich vor einer Untersuchung drücke, man wisse, dass es unter der Führung der Herrschaft öfter Untersuchungen gegeben hat, vor denen sich die Christlichsozialen gedrückt haben.

Die Abänderungsanträge Siegel werden bei der Abstimmung angenommen, die Anträge Roth und Doppler abgelehnt und schliesslich das Gesetz in beiden Lesungen angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

RAT HAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur  
Karl Honay

Wien, Samstag, den 20. Jänner 1923.

Wiener Gemeinderat als Landtag.

Sitzung vom 20. Jänner 1923.

Der Vorsitzende Schmid teilt nach Eröffnung der Sitzung mit, daß er die Spezialdebatte unter einem Vorzeichen lasse und die einzelnen Anträge von den Rednern gleichgestellt werden mögen.

GR. Biber (chr. soz.) vermißt in der textlichen Abfassung des Gesetzes bei einigen Paragraphen die nötige Klarheit und stellt eine Reihe formaler Abänderungsanträge. Außerdem beantragt er die Inhaber von in Gewerben oder sonstigen Geschäftsbetrieben selbst benützten Räumlichkeiten auf ihr Ansuchen von der Wohnbausteuer zu befreien und solange diese Räume außer für Depotzwecke für andere Zwecke nicht benützt werden. Bezüglich der in der Generaldebatte von der Opposition bemängelten Staffelung der Wohnbausteuer bei Geschäftslokalen und deren Gleichstellung mit Wohnungen beantragt er für die Bemessung der Steuer einen neuen Schlüssel, und zwar ist von den ersten 600 K das 40fache, von den nächsten 600 K das 50fache, von den nächsten 600 K das 60fache, von den nächsten 600 K das 80fache, von den nächsten 600 das 100fache bis zu 3000, von den nächsten 3000 das 120fache, von den nächsten 7000 das 150fache, von den nächsten 12000 das 200fache und von den weiteren höheren Beträgen das 250fache an Steuer zu bemessen.

GR. Waldsam (chr. soz.) zitiert den Leitartikel in der heutigen Arbeiterzeitung über den Empfang einer Gesellschaft von Ärzten, Volkswirten und Statistikern beim Bundespräsidenten zur Besprechung des Rückganges der Geburtenzahl und verweist darauf, daß das Blatt die Äußerungen des Professors Hecke und seine Vorschläge zur Lösung des Problems dahin kritisiert, daß die bürgerliche Theorie sich selbst mit der bürgerlichen Praxis im Widerspruch setze. Man möge den Arbeitern die Löhne so erhöhen, dass kinderreiche Arbeiterfamilien ihre Kinder erhalten können. Die Sozialdemokraten haben seinerzeit bei der Streichung der Kinderzuschüsse sich selbst gegen diesen Grundsatz versündigt und sie werden auch jetzt bei der Wohnbausteuer der Forderung, kinderreiche Familien zu berücksichtigen nicht gerächt. Redner beantragt zum § 5 einen Zusatz, wonach für Familienerhalter mit mehr als zwei Kindern bei der Staffelung entsprechende Ermäßigungen der Steuer Geltung haben sollen.

GR. Doppler (chr. soz.) begründet einen Abänderungsantrag zu § 11, wonach der Ertrag der Wohnbausteuer mit jenem Betrage, den das Wiederaufbaugesetz vorschreibt, das sind 460 Millionen Kronen, zur Deckung der im Budget vorgesehenen Hauszinssteuer eingestellt und erst der Rest für Wohnbauzwecke verwendet werden soll. Dies soll ausdrücklich im Gesetzestext ausgesprochen sein.

GR. Roth (chr. soz.): Die erste Pflicht einer wirklichen Wohnbaupolitik ist, das Bestehende zu erhalten, aber nicht das neue auszubauen und das bestehende dem Verfall zu überliefern. Redner bespricht den Verfall der Wiener Häuser und sagt, man möge sich doch diese alten Häuser, in Erdberg oder Simmering anschauen; das sind keine Ruinen mehr, das sind zusammenstürzende Baracken, bei denen alles Pflzen nichts mehr hilft. Redner stellt einen Resolutionsantrag zu § 11 des Gesetzes, wonach ein Teil des Ertrages der Wohnbausteuer ausdrücklich zu Reparaturen gewidmet werden soll, sowie einen weiteren Abänderungsantrag zu § 13 betreffend die Herabsetzung der im Gesetz vorgesehenen Strafen.

Präsident Dr. Danneberg (Schlusswort): Die Abänderungsanträge des StR. Weber sind ausschliesslich technischer Natur. Er verlangt, daß die Steuer jeden Monat in der Zeit vom 1. bis zum 10. zu entrichten ist, daß für den Monat Februar aber kein bestimmter Termin angegeben werden

soll, weil wir nicht wissen, ob das Gesetz von der Bundesregierung bis dorthin genehmigt wird. Diesen Anträgen biete ich zuzustimmen, ebenso ersuche ich um Annahme des Antrages, daß die Entschädigung der Hausbesitzer von vier auf sechs Prozent von der einkassierten Steuer erhöht wird. Es hatten noch GR. Biber eine Reihe von Anträgen gestellt, die verlangen, daß jene Betriebsinhaber, deren Lokalitäten nicht benützt werden, von der Steuer zu befreien sind und daß im Absatz 3 des § 3 das Wort Zugehör ~~unter~~ gestrichen werden soll. Die Befreiung der Geschäftslokale, die nicht benützt werden, muß ich ablehnen, da für diese Lokalitäten mit dem Zins auch die Hauszinssteuer zu bezahlen wäre, und nun, da an Stelle der Hauszinssteuer die Wohnbausteuer tritt, es vollständig in Ordnung ist, wenn diese Steuer auch eingeloben wird. Für die Streichung des Wortes Zugehör bitte zu stimmen. Den Antrag Biber, dass der Magistrat in der Parifikation der Mietzinse beschränkt werden soll, bitte ich abzulehnen. Die Anträge der GR. Schwarz-Hiller und Biber, die eine Wenderung der Steuerskala für die Geschäftslokale beinhalten, sind unannehmbar, da diese Steuer keine eminente Belastung darstellt und man mit Fug und Recht sagen kann, dass sie eben erträglich ist. Wir haben ja auch bei den Geschäftslokalen nur bis zum 250fachen Friedenszins die Steuer angesetzt, während wir für Wohnungen das 500fache bestimmt haben. Der Antrag des GR. Waldsam, dass kinderreiche Familien berücksichtigt werden sollen, kann wohl nicht Ernst gemeint sein. Die Annahme dieses Antrages wäre einer sehr merkwürdigen Kinderfürsorge gleich, da eine dreiköpfige Familie monatlich sage und schreibe 240 K ersparen würde. Es wäre vernünftiger, wenn der Herr GR. Waldsam seinem Kollegen Schmitz aufmerksam machen würde, dass er seinen Plan fallen liesse, der dahin geht, den Arbeitern das halbe Krankengeld bei Spitalspflege wegzunehmen, weil es sich da um viele tausende Kronen wöchentlich handelt, die den Kindern dieser Arbeiter, die sich im Spital befinden, entzogen werden. Oder GR. Waldsam möge sich an seine Parteigenossen Heindl und Partik wenden, die eben jetzt mit den Vertretern der Arbeiter über die Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung verhandeln und dabei erklärt haben, daß sie nur dann einer solchen Erhöhung zustimmen, wenn keine Kinderversicherung eingeführt wird. Das sind Fragen, die für kinderreiche Familien ein Interesse haben. Die Anträge, die hier von christlichsozialer Seite gestellt werden und die einer kinderreichen Familie eine halbe Semmel im Monat ersparen würden, sind doch nur eine Augenswischererei. Betreiben Sie dort Kinderfürsorge, wo es sich um wirklich große Beträge handelt. Der Herr GR. Doppler hat beantragt, dass aus dem Ertrag der Steuer 460 Millionen ausgeschlossen werden sollen und budgetären Zwecken zuzuführen sind, damit den Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes entsprochen wird. Wir sind gegen diesen Antrag, da im Wiederaufbaugesetz über den Zweck der Hauszinssteuer, an deren Stelle wir die Wohnbausteuer einführen, gar nichts bestimmt ist. Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, wie es eigentlich mit dem Bundeswohnungs- und Siedlungsfond sein wird. Was der Bund auf diesem Gebiete tun wird, ist uns heute noch unbekannt. Im Budget des Bundes sind unter dem Titel Wohnungsfürsorge nur 4.2 Milliarden Kronen eingestellt, und bei der Beratung des Bundesbudgets wird darüber noch geredet werden. Das im ganzen Budget des Bundes von einem Wohnungs- und Siedlungsfond nichts gesagt wird, wissen wir also nicht, was der Bund hier leisten wird. Aber die Pflicht für Wohnbauzwecke vorzusorgen liegt nicht nur für die Gemeinde, sondern auch für die Regierung.

Wir hoffen, dass Herr Dr. Kienböck dieses Steuergesetz nicht so wie die übrigen vom Wiener Landtag beschlossenen Steuervorlagen auch einfach liegen lässt, sondern uns raschestens Bescheid zukommen wird. Die Einhaltung der achtwöchigen Einspruchsfrist der Bundesregierung könnte nämlich Verwirrung stiften und Komplikationen herbeiführen. Es